

03.12.1999

ANTRAG

Land	Österreich
Landesregierung	
Eing.:	- 6. DEZ. 1999
Lfg.	367/A-1/20
	G-Aus

der Abgeordneten Ing. Gansch, Onodi, Dirnberger, Cerwenka, Kurzreiter, Sacher, Mag. Riedl, Farthofer und Honeder

betreffend Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird erstmals in NÖ ein Krankenanstaltenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechtes begründet.

In der NÖ KAG Novelle 1998 ist im § 35 a Abs.3 als eine der möglichen Kooperationsformen der Krankenanstaltenverband enthalten, der voraussetzt, dass der oder die bisherigen Rechtsträger von NÖ Fondskrankenanstalten ihre Rechtsträgerschaft an den Krankenanstaltenverband übertragen. Die Errichtung eines solchen Krankenanstaltenverbandes in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat durch Landesgesetz zu erfolgen.

Wenn die in einem solchen Krankenanstaltenverband zusammengeschlossenen Krankenanstalten eine gemeinsame Anstaltsordnung und eine gemeinsame Anstaltsleitung besitzen, sind sie eine einzige Krankenanstalt.

In der mit dem Bund ausverhandelten ÖKAP-Revision 1999 scheinen nicht mehr die drei a.ö. Krankenhäuser Allentsteig, Eggenburg und Horn auf, sondern es werden diese als Krankenanstaltenverband Waldviertel bezeichnet, wobei Horn die bisherigen Abteilungen behält und eine Neurologie dazubekommt, während Allentsteig nur mehr mit einer Neurologie der Stufen C und D mit 65 Patientenbetten (in Kooperation mit Horn zu führen) und Eggenburg nur mehr mit einer Inneren Medizin mit 40 Patientenbetten im ÖKAP ausgewiesen ist und den Schwerpunkt Psychosomatik erhalten soll.

Hinsichtlich der Standorte Allentsteig und Eggenburg haben sich das Land NÖ und der NÖKAS im § 72a Abs.4 NÖ KAG 1974 verpflichtet, zu je 50 % für eine Unterdeckung aus

dem Betrieb dieser beiden Standorte aufzukommen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gemeinden Allentsteig und Eggenburg die Rechtsträgerschaft an das Land und den NÖKAS übertragen. Die Gemeinden Allentsteig und Eggenburg brauchen für die vom Landtag mit Beschluss vom 18. Dezember 1997 zugesicherte Ausbauvorhaben nur ihren 20%-igen Rechtsträgeranteil bezahlen und sind ab 1. Jänner 2000 nicht mehr als spitalerhaltende Gemeinde anzusehen, sondern müssen nun mehr die NÖKAS-Umlage bezahlen, wodurch sich bedeutende finanzielle Erleichterungen für die beiden Gemeinden ergeben.

Außerdem kann der Erlös aus dem Verkauf des Krankenhauses Allentsteig bzw. können die Leasingraten (Krankenhaus Eggenburg) auf den 20%-igen Ausbaubeitrag angerechnet werden. Eine allfällige Differenz wird vom Land und NÖKAS je zu 50 % getragen.

Aufgrund dieser landesgesetzlichen Bestimmungen und der ÖKAP-Vorgaben sind Land NÖ, der NÖKAS und die drei Gemeinden übereingekommen, den KAV Waldviertel als Körperschaft öffentlichen Rechtes zu errichten, der nur mehr eine Krankenanstalt, die an drei Standorten mit einer gemeinsamen Anstaltsordnung und einer gemeinsamen Anstaltsleitung betrieben werden soll. Die gegenseitigen Beziehungen der Vertragspartner und die politischen Zusicherungen und Absichtserklärungen werden in einem Kooperationsdienstvertrag geregelt, der nach der allfälligen Beschlussfassung des Gesetzes abgeschlossen werden soll.

Als Organe des Krankenanstaltenverband Waldviertel sind die Generalversammlung, der Leitungsausschuss, der Geschäftsführer und der Prüfungsausschuss vorgesehen.

Das Land NÖ, der NÖKAs und die drei Gemeinden sind in den Kollegialorganen des Verbandes entsprechend ihren finanziellen Leistungen bzw. ihrer Bedeutung (Horn) vertreten.

Die Mitarbeiter der 3 Krankenhausstandorte bleiben Gemeindebedienstete und werden von den 3 Gemeinden dem Krankenanstaltenverband zugewiesen. Neu eintretende Mitarbeiter werden vom Krankenanstaltenverband aufgenommen, wobei in den Dienstverträgen die Geltung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes bzw. des NÖ

Spitalsärztegesetzes 1992 vereinbart werden soll. Da der Landesgesetzgeber hinsichtlich der neu aufzunehmenden Dienstnehmer des Krankenanstaltenverbandes keine Regelungskompetenz besitzt (Arbeitsrecht ist Bundessache) kann in das Krankenanstaltenverbands-Gesetz keine derartige Bestimmung aufgenommen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher erstmalig ein Krankenanstaltenverband als Rechtsträger von vormals drei Rechtsträgergemeinden eingerichtet, es wird eine Krankenanstalt an drei Standorten mit einer Anstaltsordnung und einer Anstaltsleitung geschaffen, es werden die Krankenhausstandorte Allentsteig und Eggenburg langfristig gesichert, es wird dem ÖKAP entsprochen und es werden die Gemeinden Allentsteig und Eggenburg spürbar finanziell entlastet. Außerdem sind von der neuen Rechtsform des Krankenanstaltenverbandes auch organisatorische und strukturelle Verbesserungen und Impulse für die NÖ Krankenanstaltenlandschaft in Richtung Gründung weiterer Krankenanstaltenverbände oder Erweiterung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel zu erwarten. Diese Gründung neuer Krankenanstaltenverbände oder die Erweiterung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel hat jedoch wieder durch Landesgesetz zu erfolgen.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass die Aufnahme in die geplante öffentlich rechtliche Körperschaft nur auf Grund eines rechtsgültigen, zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses der vorgesehenen Gemeinden erfolgen kann. Sollten bis zur abschließenden Behandlung dieses Geschäftsstückes im Gesundheitsausschuss derartige Gemeinderatsbeschlüsse nicht vorliegen, wird es Sache des Gesundheitsausschusses sein, den Antrag dahingehend abzuändern, dass Gemeinden, deren Gemeinderäte bis dorthin nicht zugestimmt haben, nicht in den Verband aufgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Onodi u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 9.12.1999 erfolgen kann.